

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 15/2013

Datum: 13.11.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
43. Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2014/2015 (einschl. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes)	147
44. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2013	148
45. 2. Änderungssatzung vom 11.11.2013 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005	151
46. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	152

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

43.

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2014/2015 (einschl. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes) liegt mit allen Anlagen ab dem 18.11.2013 im Rathaus in Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 410, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung (18.11.2013) bei der Stadtverwaltung, Amt für Finanzen und Steuern (Anschrift wie oben), erheben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergkamen, 07.11.2013

Der Bürgermeister



Schäfer

Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird, 96,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 108,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 120,00 € je Hund.

- (2) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656) gehalten werden,
 - a) bei einem Hund 420,00 €,
 - b) bei zwei Hunden 492,00 € je Hund,
 - c) bei drei und mehr Hunden 564,00 € je Hund.

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656)
 1. American Staffordshire Terrier,
 2. Pitbull Terrier,
 3. Staffordshire Bullterrier,
 4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden und Mischlingen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

- (4) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen

gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz besondere Anforderungen geknüpft werden,

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) bei einem Hund | 222,00 €, |
| b) bei zwei Hunden | 258,00 € je Hund, |
| c) bei drei und mehr Hunden | 294,00 € je Hund. |

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden und Mischlingen.

- (5) Maßgeblich für die Bemessung des Steuersatzes nach Abs. 1, 2 und 4 ist die Anzahl der insgesamt in einem Haushalt aufgenommenen Hunde.
- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Artikel III

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt Bergkamen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i. V. m. § 93 AO) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Artikel IV

§ 8 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

45.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 07.11.2013 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 11.11.2013 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 11.11.2013


Schäfer
Bürgermeister

46. Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 07. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen hebt den Beschluss des Flächennutzungsplans vom 23. Mai 2013 auf.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen billigt den Entwurf des Flächennutzungsplans sowie die städtebauliche Begründung und den Umweltbericht und beschließt die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der erneute Billigungs- und Offenlegungsbeschluss ist aus folgendem Grund notwendig:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 (4 CN 3/12) entschieden, dass in der Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht nur – wie bisher geschehen – die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen genannt werden müssen, sondern dass die behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren sind. Darüber hinaus ist darzustellen, welche Umweltinformationen als nicht wesentlich erachtet und daher nicht mit ausgelegt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen liegt in der Zeit vom

20. November 2013 bis einschließlich 20. Dezember 2013

erneut zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Zimmer 518, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht; im Umweltbericht sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen dargestellt,
- die Leitziele zum Flächennutzungsplan,

- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag, in dem die Struktur und Entwicklung der Landwirtschaft in Bergkamen dargestellt wird,
- der Forstliche Fachbeitrag, in dem die Waldbestände in Bergkamen erfasst und bewertet werden,
- der Masterplan Mobilität – Teilbaustein Motorisierter Individualverkehr,
- das Freiflächengutachten rand+band sowie
- das Protokoll, die Teilnehmerliste und die in der Veranstaltung gezeigten Folien zum Scopingtermin am 23. August 2007.

Ebenfalls ausgelegt werden folgende wesentliche, im Rahmen der bisherigen Beteiligungsschritte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (28. März 2011) zu den Themen: Flächenverbrauch, Darstellung und Sicherung landschafts- und naturschutzrechtlich schützenswerter und schutzwürdiger Flächen, Biotop- und Artenschutz, Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation
- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität (07. April 2011) zu den Themen: Darstellung und Sicherung landschafts- und naturschutzrechtlich schützenswerter und schutzwürdiger Flächen, Windenergie, Waldfunktionen / -inanspruchnahme / -umwandlung / -ersatz, Altlasten und -verdachtsflächen, Gewässer / Überschwemmungsbereiche und Überflutungsflächen, Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation, schienenverkehrsbedingte Immissionen, Biotop- und Artenschutz
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Liegenschaftsmanagement (01. September 2010) zum Thema: schienenverkehrsbedingte Immissionen
- Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz-Niederlassung West (27. September 2010) zum Thema: schienenverkehrsbedingte Immissionen.

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit, die ebenfalls im Rahmen der bisherigen Beteiligungsschritte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangen sind, werden nicht mit offengelegt, sind aber verfügbar:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (24. September 2010) zu den Themen: Flächenverbrauch, Darstellung und Sicherung landschafts- und naturschutzrechtlich schützenswerter und schutzwürdiger Flächen, Waldfunktionen / -inanspruchnahme / -umwandlung / -ersatz
- Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben (07. Dezember 2010) zu den Themen: Darstellung und Sicherung landschafts- und naturschutzrechtlich schützenswerter und schutzwürdiger Flächen, Windenergie, Waldfunktionen / -inanspruchnahme / -umwandlung / -ersatz, Altlasten und -verdachtsflächen, Gewässer / Überschwemmungsbereiche und Überflutungsflächen, Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation,
- Stadt Kamen Fachbereich Planung und Umwelt (08. Oktober 2010, 27. Mai 2011) zum Thema: Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- RAG Deutsche Steinkohle (08. Oktober 2010) zum Thema: bergbaubedingte Auswirkungen (Senkungen, Altlastenverdachtsflächen)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (28. September 2010) zum Thema: bergbaubedingte Auswirkungen (Senkungen, Altlastenverdachtsflächen)
- Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat III 4 (11. März 2011) zum Thema: Windenergie
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet (24. September 2010, 06. Juni 2011) zu den Themen: Waldfunktionen / -inanspruchnahme / -umwandlung / -ersatz, Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe (27. September 2010, 14. März 2011) zum Thema: Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bei Kompensationsmaßnahmen
- Landschaftsverband-Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Olpe (14. September 2010, 07. März 2013) zum Thema: Bodendenkmäler / Bodenerkunden
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr – Hauptsitz Bochum (30. September 2010, 01. April 2011) zum Thema: Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation
- PLEdoc GmbH (28. September 2010) zum Thema: Landschafts- und naturschutzrechtliche Kompensation
- Geologischer Dienst NRW (22. September 2010) zu den Themen: Geotopschutz, Schutzgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Private Einwender (03. April 2011, 12. April 2011) zum Thema: Waldfunktionen / -inanspruchnahme / -umwandlung / -ersatz.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Flächennutzungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bergkamen.de/fnp-neuaufstellung> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26. August 1999 wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Billigungs- und Offenlegungsbeschlusses des Rates der Stadt Bergkamen vom 07. November 2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Bergkamen, 12. November 2013

Der Bürgermeister


Schäfer